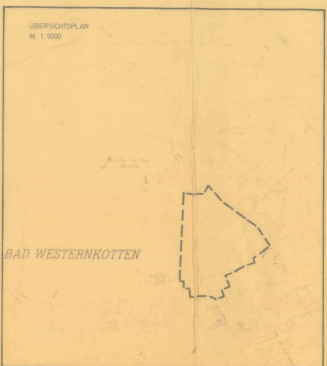
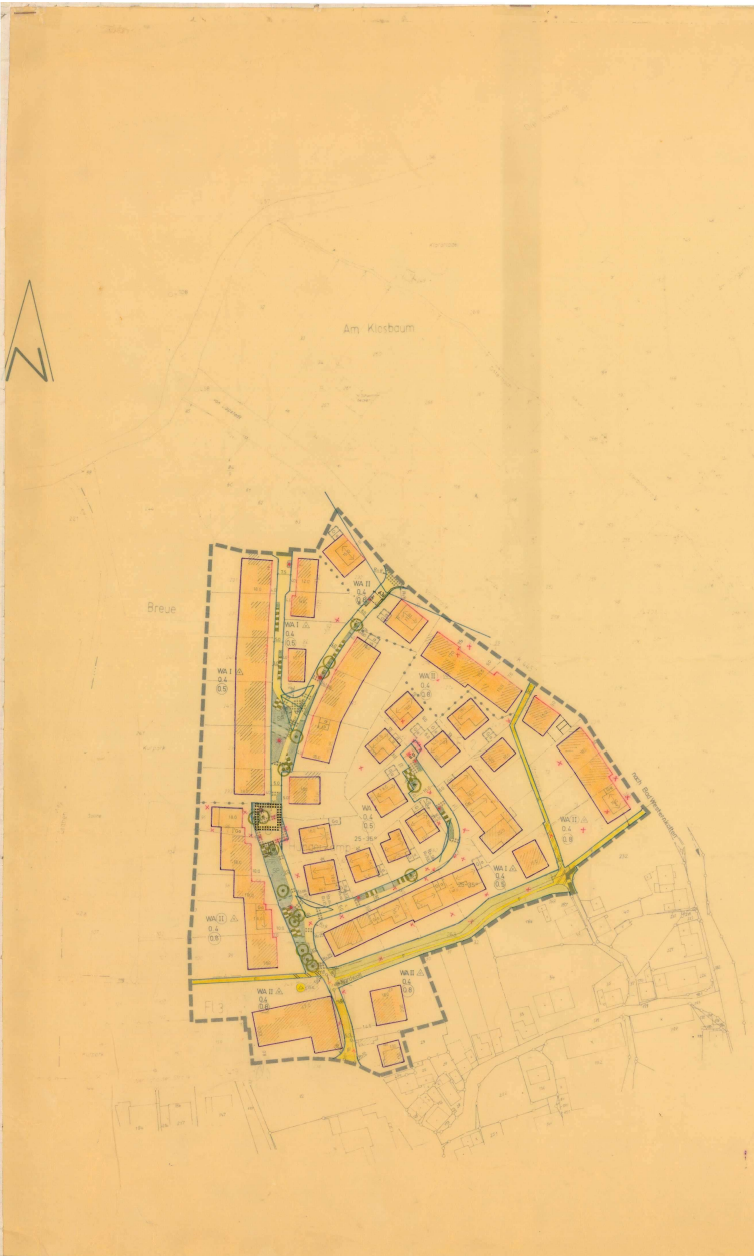


Wesentliche Änderung II. Ratsbeschluss vom 22.12.1981
 Art der Änderung:
 1) Verkleinerung der Verkehrsfläche von 12 m auf 8 m
 nur den Grundstücke Nr. 240
 2) Anweisung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Nr. 70
 3) Verkleinerung des Verkehrsflusses auf dem Grundstück Nr. 82
 sowie eine geringfügige Verschiebung nach Norden
 4) Hinweis des Westfälischen Museums für Archäologie
 in textueller Beach



PRELARIEL
 AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. 1979 S. 394), § 2 UND 10 DES BUNDBAUVERTRAGES (BRÄUD) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1974 (BGBL. I. S. 2556) GEGENÜBER DURCH GESETZ VOM 27. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 489) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAUREGELN FÜR ZONE DER GRUNDSTÜCKE (BRÄUD) IN DER FASSUNG DES BEAUFTRAGSCHAFFENS VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1703) I. 1) DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BRÄUD 1979) IN DER FASSUNG VOM 1. JANUAR 1979 (GV. NW. 1979 S. 390) GEGENÜBER DURCH GESETZ VOM 27. MAI 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) IN VERBINDUNG MIT 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDBAUVERTRAGES IN DER FASSUNG VOM 21. APRIL 1975 (GV. NW. 1975 S. 295) HAT DER RAT DER STADT ERWITTE DIE PLANRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESSES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 BRÄUD UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BRÄUD NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FESTSETZUNGEN gemäß § 1 Abs. 1 u. 7 BRÄUD

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GEBIETESBEREICHES** des Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 7 BRÄUD
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS**
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET** gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schreib- und Speditionsbüros sowie nicht mehr als ein Geschoss umschließende Ausweichbereiche zugunsten von:
3. Anlagen für kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke.
Die Nr. 2, 3 des Abs. 2 sind nicht anzuwenden.
- BAUFORMEN** gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
Gebäude und Gebäudeerweiterungen auf dieser Linie gestattet werden.
- BAUGRENZE** gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
Gebäude und Gebäudeerweiterungen dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigen Ausmaß ist zulässig. Durch Eingriffe sind die bestehenden Grundstücksflächen festzusetzen.
- UNBEBAUBARER GRUNDSTÜCKSTEIL**
Das ist der durch Baulinien und Begrenzungen begrenzte Teil des Baugrundes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- NICHT UNBEBAUBARER GRUNDSTÜCKSTEIL**
Nebenmengen i.S. des § 14 BauNVO sind zulässig.
- FÜHRUNG VON GÄNGEN**
Gänge sind nur auf diesen Flächen und auf den überbauten Grundstücksflächen zulässig. Auf den übrigen nicht überbauten Grundstücksflächen sind Gänge nicht zulässig.
- GA**
GARAGEN müssen so angelegt werden, daß vor allen Gängen außerhalb des Straßenniveaus ein Abstand von mind. 3,00 m verbleibt. Die Straßen sind länger als 6,50 m werden.
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ)** gem. § 19 BauNVO: 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)** gem. § 20 BauNVO: 0,8
- ZAHLEN DER VOLLGESCHOSS (HÖCHSTGRENZE)** gem. § 17 Abs. 4 BauNVO: I
- ZAHLEN DER VOLLGESCHOSS (ZWISCHENGRENZE)** gem. § 17 Abs. 4 BauNVO: II
- OFFENE BAUFORMEN** gem. § 22 Abs. 2 BauNVO: 0
- NUR EINZEL- UND DOPELHAUSE ZULÄSSIG**

STRASSENABGRENZUNGSLINIE
STREIFEN ÖFFENTLICHEN PARK- UND GRÜNREICHES MIT PFLASTERUNG
STRASSENBELEGSTREIFEN
LÄTZE

WOHNWEG (BEFAHRT)
FÜßWEG
ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
SPIELPLÄTZE FÜR KINDER
UNFOLKORATION
MÜLLERABWANDERUNGSPLATZ
MASSENSTELLUNG
SICHTLÄCHEN = als Teil der nicht überbauten Grundstücksfläche u. über von offenen baulichen Anlagen, Einbautungen, Bepflanzungen und Aufpflanzungen über 0,60 m Höhe beschaffen.

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1-4 u. 4 BauNVO

- 25 - 35** ZULÄSSIGE BÄUMERZEHLUNG
HAUPTBEBAUUNG
Doppelst. sind bis 6,50 m zulässig.
Entlang der Eingangsstraßen ist das Entwerfen in Form von Mauern und Zäunen und ähnlichen Maßnahmen verboten. Einmal sind hohen und Stützmauern.
- C SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
ALF ZUHÖRENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
GRANITE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
VORHANDENE GEBÄUDE
EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
FLURSTÜCKSNUMMERN

DAS GESAMTE PLANBEREICH LIEGT IM HEILQUELLESCHUTZGEBIET ZONE III

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 10 der Planungsverordnung vom 12. 12. 79, die Festlegung der städtebaulichen Planung ist demnach richtig.
 Erwitte, den 24.01.1982
 ...
 ...
 ...

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 7 (1) des BRÄUD vom 18.8.1974 (BGBL. I. S. 2556) durch Beschluss des Rates der Stadt am 26.8.1979 beschlossen worden.
 Erwitte, den 22.9.1979
 ...
 ...

Die Entwurf dieses Bebauungsplanes ist in Einklang mit dem § 2 u. 10 BRÄUD vom 18.8.1974, die Dauer eines Monats öffentlich ausgestellt, örtlich bekannt gemacht worden.
 Erwitte, den 22.09.1981
 ...
 ...

Die Kreisvertretung ist durch Beschluss gem. § 11 BRÄUD vom 18.8.1974 mit Genehmigung des Rates der Stadt am 24.9.1979 ...
 Erwitte, den 22.9.1979
 ...
 ...

Der Bebauungsplan ist mit Genehmigung gem. § 11 BRÄUD vom 18.8.1974 mit Genehmigung des Rates der Stadt am 24.9.1979 ...
 Erwitte, den 22.9.1979
 ...
 ...

STADT ERWITTE
BAD WESTERNKOTTEN
BEBAUUNGSPLAN NR.9
 M. 1:1000